

Umweltinspektionsbericht

Stadt
Duisburg



Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.

Datum: 25.06.2024

Seite 1 von 2

Firma	Autopark Kraftfahrzeughandelsgesellschaft El Mahmoud mbH
Standort	Hohenbudberger Str. 4 47229 Duisburg
Anlagenbezeichnung	Autoverwertung + Schrottplatz
Datum und Dauer der Umweltinspektion	11.03.2024 1 Stunden
Art der Umweltinspektion	<input type="checkbox"/> angemeldet <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
beteiligte Behörden	<input checked="" type="checkbox"/> Untere Immissionsschutzbehörde <input checked="" type="checkbox"/> Untere Abfallwirtschaftsbehörde <input type="checkbox"/> Untere Wasserbehörde <input type="checkbox"/> _____
Umfang der Umweltinspektion	<ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der sich aus den Umweltschutzgesetzen und Umweltverordnungen ergebenden Pflichten• Einhaltung der Pflichten aus den für die Anlage gültigen Genehmigungen
Grundlage der Umweltinspektion	§ 52 BImSchG;
Ergebnis der Umweltinspektion	<input type="checkbox"/> keine Mängel <input type="checkbox"/> geringfügige Mängel ¹⁾ <input type="checkbox"/> erhebliche Mängel ²⁾ <input checked="" type="checkbox"/> schwerwiegende Mängel ³⁾
Beschreibung der Mängel	Lagerung von sichergestellten Fahrzeugen auf Autowrack-Abstellplatz ²⁾ Volle Belegung des Annahmebereich ²⁾ Div. Verstöße gegen AltfahrzeugV ³⁾ Keine ordnungsgemäße Lagerung von Altfahrzeugen ²⁾ Kein Betriebstagebuch, Verwertungsnachweis, Register konnte vorgelegt werden ²⁾
veranlasste Maßnahmen	Ordnungsverfügung nach KrWG Revisions schreiben

Ergebnisbericht zur Veröffentlichung Aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Umweltinformationsgesetzes –UIG- von einer nach § 52 BImSchG durch die Unteren Umweltschutzbehörden der Stadt Duisburg durchgeführten Umweltinspektion.

Datum: 25.06.2024

Seite 2 von 2

Legende:

- 1) Geringfügige Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- 2) Erhebliche Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- 3) Schwerwiegende Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.
- 4) Mangel vor Veröffentlichung behoben